



Brüssel, den 20. Dezember 2022
(OR. en)

15831/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0340(NLE)**

SCH-EVAL 192
MIGR 406
COMIX 608

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 19. Dezember 2022

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 15522/22

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **Rückkehr/Rückführung** durch **Schweden** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung durch Schweden festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 19. Dezember 2022 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

**zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im
Bereich der Rückkehr/Rückführung durch Schweden festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands¹, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen², insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1.

² ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zwischen dem 3. und 9. April 2022 wurde Schweden einer Schengen-Evaluierung im Bereich der Rückkehr/Rückführung unterzogen. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2022) 4780 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten Mängel und bewährten Vorgehensweisen aufgeführt sind.
- (2) In Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands ist vorgesehen, dass die Annahme der Evaluierungsberichte und Empfehlungen für vor dem 1. Februar 2023 durchgeführte Evaluierungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013, insbesondere deren Artikel 15, erfolgt.
- (3) Die Tatsache, dass Schweden besonders auf eine menschenwürdige Behandlung von Inhaftierten achtet, wurde als Punkt von besonderem Interesse erachtet.
- (4) Zur Beseitigung der bei der Evaluierung festgestellten Mängel sollten Empfehlungen für von Schweden zu ergreifende Abhilfemaßnahmen formuliert werden. Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands und insbesondere der Richtlinie 2008/115/EG zukommt, sollten die nachstehenden Empfehlungen 1, 2, 3, 7 und 9 vorrangig umgesetzt werden.
- (5) Um eine einheitliche Anwendung der Rückführungsrichtlinie gemäß der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH sicherzustellen, sollte die Umsetzung der Empfehlung 1 durch spezielle Beratungen in der Kontaktgruppe „Rückführungen“ unterstützt werden. Diese Klarstellung der Auslegung der genannten Empfehlung sollte die Umsetzung der [anderen] Empfehlungen des Rates zur Beseitigung der bei den Evaluierungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates festgestellten Mängel unberührt lassen.

(6) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von zwei Monaten nach seiner Annahme sollte Schweden nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates einen Aktionsplan zur Umsetzung aller Empfehlungen und zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgehaltenen Mängel erstellen und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Schweden sollte

1. in allen Rückkehrentscheidungen, die gegen illegal aufhältige Drittstaatsangehörige ergangen sind, gemäß Artikel 3 Nummer 3 und Artikel 3 Nummer 4 der Richtlinie 2008/115/EG die Verpflichtung zur Ausreise aus dem Hoheitsgebiet aller Länder des Schengen-Raums, um in einen bestimmten Drittstaat zu gelangen, feststellen; Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung eingehalten wird, wenn der Bestimmungsdirittstaat in der Rückkehrentscheidung nicht angegeben wurde, da gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder der nationalen Rechtspraxis kein solcher festgestellt werden konnte;
2. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Rückkehrentscheidungen gegen illegal aufhältige Drittstaatsangehörige eine Verpflichtung zur Ausreise aus der EU/dem Schengen-Raum und zur Rückreise in ein Drittland gemäß Artikel 3 Nummer 3 der Richtlinie 2008/115/EG auferlegen;
3. im Einklang mit der Definition des Begriffs „Einreiseverbot“ in Artikel 3 Nummer 6 der Richtlinie 2008/115/EG seine Umsetzungspraxis so ändern, dass Einreiseverbote, die in Verbindung mit Rückkehrentscheidungen verhängt werden, EU-/Schengen-weit wirksam sind;
4. sicherstellen, dass die Gültigkeit der Rückkehrentscheidungen nicht zeitlich begrenzt ist;
5. die Interoperabilität der Fallbearbeitungssysteme verbessern, die von den am Abschiebungsverfahren beteiligten Behörden genutzt werden;

6. sicherstellen, dass allen illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen – auch im Falle der Flucht – die sie betreffenden Rückkehrentscheidungen zugestellt werden, damit diese unverzüglich in Kraft treten;
7. die nationalen Rechtsvorschriften ändern, um im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2008/115/EG sicherzustellen, dass die Dauer des Einreiseverbots nach einer Einzelfallprüfung festgesetzt wird;
8. die Durchführungsvorschriften und seine Praxis ändern, um im Einklang mit Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG sicherzustellen, dass die Abschiebungshaft – auch von aggressiven Drittstaatsangehörigen – in speziellen Hafteinrichtungen erfolgt;
9. im Einklang mit Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie 2008/115/EG die Wirksamkeit des Systems zur Überwachung von Rückführungen sicherstellen, indem es die vollständige Unabhängigkeit der für die Überwachung zuständigen Stelle gewährleistet; Rückführungen eingehender überwachen und einen wirksamen Feedback-Mechanismus einrichten.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin